

Gemeinde Achberg Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Siberatsweiler" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Vorentwurfsfassung vom 20.07.2022 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
22.08.2022

1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesgeschäftsstelle Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (keine Stellungnahme)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (keine Stellungnahme)
- Neuravensburger Wasserversorgungsgruppe, Wangen im Allgäu (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessung- und Flurbereinigung (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaft (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Abwasser (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, ÖPNV (Stellungnahme ohne Anregung)
- Netze BW GmbH, Stuttgart (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Lindau (Stellungnahme ohne Anregung)
- Thüga Energienetze GmbH, Singen (Stellungnahme ohne Anregung)

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

1.2.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Abwägung/Beschluss: Die allgemeinen Angaben und die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Geotechnik wird in den Textteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung unter Ziffer 7.26 "Ergänzende Hinweise" aufgenommen.
-------	--	---	--

Stellungnahme vom
24.08.2022:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Tettnang-Subformation, Niedermoorablagerungen und Verwitterungs-/Umlagerungssedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Niedermoorablagerungen ist zu rechnen. Ggf. vorhandene

	organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Tettang-Subformation sowie der Verwitterungs- und Umlagerungssedimente ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Boden, zu den mineralischen Rohstoffen, zum Grundwasser, zum Bergbau und zum Geotopschutz sowie die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung oder Aufnahme in den Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist nicht erforderlich.

		nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
1.2.2	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion Stellungnahme vom 01.08.2022:	Im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Siberatsweiler" liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Siberatsweiler" kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG liegt und eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen in den Unterlagen nicht erkennbar ist. Eine Berücksichtigung oder Aufnahme in den Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist nicht erforderlich.
1.2.3	Regierungspräsidium Tübingen Stellungnahme vom 15.08.2022:	I. Belange der Raumordnung Hinsichtlich der zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem rechtsverbindlichen Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) sowie der bereits jetzt zu berücksichtigenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nach dem Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes (2021) verweisen wir auf die Stellungnahme	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbands vom 04.08.2022 wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zu

		des Regionalverbandes vom 04.08.2022, der wir uns anschließen. Bezüglich der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Flächen ist eine Abklärung mit den zuständigen Fachbehörden erforderlich. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht	dieser Stellungnahme erfolgt unter Ziffer 1.2.3 dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage. Es wird auf diese Ausführungen verwiesen. Die im Landschaftsschutzgebiet "Achberg" gelegenen Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung entfernt, da das Landratsamt Ravensburg Sachgebiet Naturschutz weder eine Erlaubnis nach § 4 LSG-VO noch eine Befreiung nach § 7 LSG-VO in Aussicht gestellt hat.
		II. Belange der Landwirtschaft Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Die Flächen, auf denen durch die Satzung künftig Wohnbebauung entstehen könnte, werden nicht (mehr) vollständig landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe ist davon auszugehen, dass die Umwidmung dieser Flächen nicht von besonderer agrarstruktureller Bedeutung ist. Erhöhte Rücksichtnahmen für bestehende landwirtschaftliche Betriebsstellen werden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht nicht erkannt.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung bestehen und dass die Flächen aufgrund der geringen Größe nicht von einer besonders agrarstrukturellen Bedeutung. Eine Berücksichtigung oder Aufnahme in den Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist nicht erforderlich.
		III. Belange des Naturschutzes Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich momentan keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass momentan keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde erkennbar sind.
1.2.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Innerhalb des Ortsbereiches befinden sich insgesamt vier denkmalgeschützte Gebäude. Die Katholische Pfarrkirche St. Georg bildet dabei zusammen mit dem Mesnerhaus, dem Pfarrhaus und der Pfarscheune den	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Bau- und Kunstdenkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom
11.08.2022:

Kern eines Pfarrweilers, wie er für Oberschwaben besonders charakteristisch ist. Wir bitten darum, die Kartierung der Kulturdenkmale im Planteil der Satzung entsprechend unserer Vorlage aus der Denkmaldatenbank ADAB zu ergänzen.

Ungewöhnlich ist hier die gute Überlieferung, denn alle wichtigen Bestandteile eines Pfarrensembles sind hier nicht nur vorhanden, sondern auch noch historisch sehr gut überliefert. Markant ist auch die Lage des Ensembles zwischen einem verdichteten Bereich im Osten und einige Höfen im Westen. Somit vermittelt das Pfarrensemble als geistliches Zentrum zwischen den weltlichen Siedlungen der ländlichen Gesellschaft. Bemerkenswert ist die zudem Anordnung der vier Gebäude ausschließlich auf der Südseite der Argenstraße, was sicherlich auch an der nördlich dieser Straße steil ansteigenden Topografie liegt.

Die Kirche stellt nicht nur ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung dar und genießt dementsprechend Umgebungsschutz gem. § 15/3 DSchG, sondern sie wurde zudem von der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal erkannt.

Die geplante Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung sieht unter anderem genau gegenüber der Kirche (Flstnr. 802/3) ein neues Baufenster vor. Würde man dort tatsächlich ein Gebäude errichten, so würde dieses die geschützte Umgebung der Kirche erheblich beeinträchtigen. Immerhin ist der engere Bereich um das Pfarrensemble noch ungestört, ganz konkret besteht auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Ensembles bis heute kein Gebäude. Damit diese wohl seit Jahrhunderten so existierende und schützenswerte Situation auch für die Zukunft bestehen bleibt, tragen wir

Der Gemeinde ist bekannt, dass sich innerhalb des Ortsbereichs insgesamt vier denkmalgeschützte Gebäude befinden. Der Bitte um Ergänzung der kartierten Denkmäler in der Planzeichnung der Satzung wird entsprechend der genannten Vorlage nachgekommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kirche sowohl ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung darstellt als auch von der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal erkannt wurde.

Abwägung/Beschluss:

Die Gemeinde hat die Stellungnahme zum Anlass genommen, das Baufenster auf dem Grundstück mit der Fl.St.Nr. 802/3 nochmals zu prüfen und ist zum Ergebnis gekommen, das Baufenster zu streichen. Die Gemeinde möchte das geschützte Umfeld der Kirche nicht mit einem Baukörper beeinträchtigen.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

		gegen dieses eine Baufenster der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung erhebliche Bedenken vor. Wir regen an, stattdessen die Flurstücke 804, 802/3 und 802/5 (soweit nicht von Argenstraße 46 bebaut) bzw. 814 weiterhin als Außenbereich zu definieren. Sicherlich wird sich an anderer Stelle ein Ersatz für das entfallende Baufenster finden lassen. Anhang: Luftbild, Denkmalliste	
		2. Archäologische Denkmalpflege: Alle vier genannten potentiellen Baufenster liegen innerhalb der mittelalterlichen Siedlung Siberatsweiler. In Schriftquellen wird Siberatsweiler sicher erstmals in einer Urkunde aus dem Jahr 1200 als "Sigebretswilla" erwähnt. Das bereits 860 genannte "Sigehartesuulare" scheint hingegen eher mit dem heutigen Siggenweiler bei Tettnang identisch zu sein. Die Ortsnamensendung -weiler spricht für eine Entstehung der Siedlung im 7. - 9. Jahrhundert. In nichtbebauten Arealen können sich Reste der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bauung erhalten haben. Alle ggf. notwendigen Erdarbeiten bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich alle vier potentiellen Baufenster innerhalb der mittelalterlichen Siedlung Siberatsweiler befinden. Im Textteil des Entwurfs zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist unter der Ziffer 7.26 "Ergänzende Hinweise" bereits ein Hinweis zur Denkmalpflege enthalten.
1.2.5	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg Stellungnahme vom 04.08.2022:	Die Gemeinde Achberg plant im Ortsteil "Siberatsweiler" die Einbeziehung von fünf Außenbereichsflächen in den Innenbereich mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen. Die Fläche im Süden von Siberatsweiler (Fl.Stücke. 835/4, 850/1) ragt nach Plansatz 3.3.2 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) mit ca. 25 m in einen "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" hinein, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flächen im Süden (Fl.St. 835/4 und 850/1) nach dem Plansatz 3.3.2 des rechtskräftigen Regionalplanes 1996 mit ca. 25 m in einen "Schutzbedürftigen Bereich für Natur und Landschaftspflege" hineinragt, der Regionalverband aufgrund der Parzellenunschärfe jedoch keine Bedenken gegen die Planung vorbringt.

LplG von Bebauung freizuhalten ist. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs in den Schutzbedürftigen Bereich fällt das Vorhaben in die Planunschärfe (Ausformungsspielraum der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000) und der Regionalverband bringt keine Bedenken vor.	
Von den vier Flächen im Norden von Siberatsweiler sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan (1996) im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Die Fläche im Nordwesten von Siberatsweiler (Fl.Stck. 882/1) liegt nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs (2021) teilweise (mit ca. 25 m Breite) in einem "Regionalen Grünzug", der von Bebauung freizuhalten ist (PS 3.1.1 Z (2)). Aufgrund des geringfügigen Eingriffs in den Regionalen Grünzug fällt das Vorhaben aus Sicht des Regionalverbandes in die Planunschärfe (Ausformungsspielraum der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000). Der Regionalverband bringt hier keine Bedenken vor. Allerdings liegt diese sowie die Fläche auf Fl.Stck. 882/2 zusätzlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Achberg". Die Entscheidung für eine Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung bzw. eine Zuerücknahme des Landschaftsschutzgebietes obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den vier eingezogenen Flächen im Norden von Siberatsweiler wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans in der Abwägung oder der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde hat die Stellungnahme des Regionalverbandes, des Landratsamtes Ravensburg Naturschutz und dem Landesamt für Denkmalpflege zum Anlass genommen, die vier Flächen im Norden einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die Flächen auf den Fl.St. 882/1 und 882/2 liegen nicht nur in einem Regionalen Grünzug, sondern auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Achberg". Das Landratsamt Ravensburg Naturschutz hat weder eine Erlaubnis nach § 4 LSG-VO noch eine Befreiung nach § 7 LSG-VO in Aussicht gestellt, sodass sich die Gemeinde letztlich dazu entschlossen hat, die Flächen aus dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung herauszunehmen. Die einbezogene Fläche auf dem Flurstück 802/3 wird ebenfalls aus dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung herausgenommen, da diese aufgrund der Nähe zu den denkmalgeschützten Gebäuden in einem Konflikt steht. Somit bleibt von den ursprünglich vier angedachten nördlichen einbezogenen Flächen nur noch die Fläche auf dem Flurstück 885/39 übrig. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

		Der Regionalverband bringt ansonsten zur oben angeführten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung keine Anregungen und Bedenken vor.	
1.2.6	Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung Stellungnahme vom 15.08.2022:	Allgemeine Einschätzung Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung bestehen. Die Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden erfolgt an entsprechender Stelle.
		Bauleitplanung 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Teile der Einbeziehungssatzung liegen im Landschaftsschutzgebiet "Achberg", siehe ausführliche Stellungnahme Naturschutz unter E. Diese Flächen sind aus dem Geltungsbereich der Satzung wieder herauszunehmen, da vom SG Naturschutz weder eine Befreiung noch eine Erlaubnis in Aussicht gestellt wird.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass Teile der Einbeziehungssatzung im Landschaftsschutzgebiet "Achberg" liegen. Die Gemeinde hat die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Anlass genommen, alle einbezogenen Flächen erneut einer Prüfung zu unterziehen. Die im Landschaftsschutzgebiet "Achberg" gelegenen Flächen werden aus dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung entfernt, da das Landratsamt Ravensburg Sachgebiet Naturschutz weder eine Erlaubnis nach § 4 LSG-VO noch eine Befreiung nach § 7 LSG-VO in Aussicht gestellt hat. Die Abwägung zur Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz erfolgt unter Ziffer 1.2.9 dieser Abwägungs- und Beschlussvorlage.
		2 Bedenken und Anregungen Planungsrechtliche Festsetzungen: Nr. 3.1 und 3.4: Die Vorschrift Nr. 3.4 (Sätze 1 bis 3) ist bereits in Nr. 3.1 enthalten und daher doppelt aufgeführt. Doppelregelungen sollten aus Gründen der inhaltlichen Bestimmtheit einer Norm vermieden werden. Bitte anpassen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde teilt die Einschätzung des Landratsamtes, dass die Ziffer 3.4 (Sätze 1 bis 3) bereits in der Ziffer 3.1 enthalten ist, daher wird die Gemeinde die Ziffer 3.4 im Textteil des Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung entsprechend anpassen.
		Plan:	Abwägung/Beschluss:

		Die Nutzungsschablonen sind kaum lesbar. Bitte wählen Sie eine größere Schrift. Bitte tragen Sie im Plan noch die Straßenbezeichnung "K 7996" ein.	Den Anregungen zum Planteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung werden gefolgt.
1.2.7	Landratsamt Ravensburg, Straßenrecht Stellungnahme vom 15.08.2022:	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Das Plangebiet befindet sich entlang der K 7996 innerhalb des Erschließungsbereiches der Kreisstraße. Es sind die Vorgaben des § 22 Straßengesetz zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Plangebiet zu beachten. 1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) In Anlehnung an § 22 StrG ist es möglich, in bestimmten Fällen Ausnahmen zuzulassen. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die zu beachtenden Vorgaben des § 22 Straßengesetzes wird zur Kenntnis genommen. Nördlich und Südlich der Kreisstraße "K 7996" innerhalb der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung bestehen schon zahlreiche Bestandsgebäude, die den vorgegebenen Schutzstreifen von 10 m nicht einhalten. Insbesondere das Flurstück Nr. 885/39 kann mit der festgesetzten Baugrenze nicht weiter Richtung Norden rücken, da sich angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet befindet. Daher ist im weiteren Verfahrensvorlauf zu klären, ob das Landratsamt Ravensburg eine Ausnahme bezüglich der Einhaltung des Schutzstreifens von 10 m in Aussicht stellen kann. Aus Sicht der Gemeinde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vor, wenn die Zufahrt zum Grundstück gesichert ist, die Wendemöglichkeit auf dem Baugrundstück selbst gegeben ist und ein Rückwärtsfahren auf die Kreisstraße damit vermieden werden kann.
		3. Hinweise 1. Zufahrten und Anschlüsse an die K 7996 Änderungen am Zufahrtsbestand zur Kreisstraße bedürfen der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße. Entsprechende Planungen sind dem Stra-	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zu den Zufahrten und den Anschlüssen an die Kreisstraße "K 7996" werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Zufahrtbestand zur Kreisstraße sind derzeit nicht geplant.

Benamt vorab im Einzelfall zur Prüfung vorzulegen. Zufahrten sind frostsicher auszubauen, an die Höhenlage der Kreisstraße anzupassen und bituminös zu befestigen. Die Eckausrundungen des untergeordneten Anschlusses sowie die Gradienten sind gemäß den einschlägigen Richtlinien auszuführen.	
2. Sichtfelder Für Zufahrten sind grundsätzlich folgende Sichtfelder, Tiefe (gemessen i. d. Achse der Zufahrt, vom Fahrbahnrand der Kreisstraße), Länge (jeweils parallel zur Straße gemessen von der Achse der Zufahrt) erforderlich. In beide Fahrtrichtungen: Tiefe 3,0 m, <u>Länge 70 m</u> Hiervon abweichende Sichtfelder wie auch Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Zufahrten, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) bedürfen der Beurteilung bzw. der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission. Die Sichtfelder sind auf Dauer von jeglichen Sichtbehinderungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den einzuhaltenden Sichtfeldern wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in den Textteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung zu den einzuhaltenden Sichtfeldern aufgenommen. Diese sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.
3. Baugrenzen Die Baugrenze darf durch bauliche Anlagen, Garagen, Carports nicht unterschritten werden. Die Baugrenzen sind im Plan einzutragen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Baugrenzen wird zur Kenntnis genommen. Es wird bei der Stellungnahme davon ausgegangen, dass eine Überschreitung der Baugrenzen gemeint ist und keine Unterschreitung. Die Baugrenzen sind im Planteil bereits enthalten. Allerdings ist darauf anzumerken, dass im Textteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung festgesetzt ist, dass die nach § 14 BauNVO zulässigen Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen/Carports

	auch grundsätzlich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. An dieser Festsetzung möchte die Gemeinde Achberg festhalten.
4. Entwässerung Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf den Anlagen der Kreisstraßen nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen. Die vorhandene ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der jeweiligen Ausführungsplanung beachtet.
5. Bepflanzung Die Sichtfelder an der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen von Bepflanzungen freigehalten werden (siehe 2.). <u>Bei der Neuanpflanzung von Bäumen außerhalb der Ortstafel ist ein Mindestabstand von 7,50 m plus Zuschlag für abfallende Böschung nach RPS zum befestigten Fahrbahnrand der K 7996 einzuhalten.</u>	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu Bepflanzungen entlang der Kreisstraße wird zur Kenntnis genommen. In den Textteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird ein Hinweis zu den einzuhaltenden Sichtfeldern und Bepflanzungen entlang der Kreisstraße aufgenommen.
6. Immissionen Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7996 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendiger aktiver oder passiver (Schall-)Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	Abwägung/Beschluss: Der Gemeinde ist bewusst, dass das Plangebiet durch Immissionen der Kreisstraße "K 7996" vorbelastet ist und der Straßenbaulastträger sich an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver oder passiver (Schall-)Schutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.
7. Versorgungs- und Abwasserleitungen Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraßen in Anspruch genommen werden, sind diese	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Einreichung eines Antrags auf Abschluss eines Nutzungsvertrages, falls für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der

		nommen werden müssen, ist vom Gesuchsteller ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Straßenamt einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße, einschließlich ihrer Nebenanlagen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast zulässig sind. Details werden im jeweiligen baurechtlichen Verfahren abgestimmt.	Kreisstraßen in Anspruch genommen werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bekannt, dass bauliche Veränderungen an der Kreisstraße nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig sind.
1.2.8	Landratsamt Ravensburg, Verkehr Stellungnahme vom 15.08.2022:	Bedenken und Anregungen Sichtfelder: Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind nach der RAS 06 dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätze) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Hiervon abweichende Sichtfelder wie auch Maßnahmen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (z.B. Zufahrten, Einschränkungen der Sichtverhältnisse oder des Straßenquerschnittes, etc.) bedürfen der Beurteilung bzw. der Zustimmung der örtlich zuständigen Verkehrskommission. Auf die ausführliche Stellungnahme Straßenrecht unter C. wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Berücksichtigung entsprechender Sichtfelder wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Einhaltung der Sichtfelder im Textteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ergänzt. Die entsprechenden Sichtfelder sind auf Baugenehmigungsebene nachzuweisen. Der Verweis auf die Stellungnahme Straßenrecht wird zur Kenntnis genommen.
1.2.9	Landratsamt Ravensburg, Naturschutz	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage	Abwägung/Beschluss:

Stellungnahme vom
15.08.2022:

Nach § 34 (4) S. 1, (5) BauGB muss die Einbeziehungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Dazu gehört die Vereinbarkeit dieser mit den Belangen des Naturschutzes (u.a. Landschaftsschutzgebiete, Streuobstbestände, Artenschutz...). Es dürfen auf dieser Ebene keine "offensichtlichen Hindernisgründe" bestehen.

a) Landschaftsschutzgebiet "Achberg", § 26 BNatSchG, § 3 LSG-Verordnung (VO) vom 19.01.2002

Die beiden Grundstücke auf den Flurstücken 882/1 und 882/2 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Achberg". Auf Ebene der Satzung ist bei Lage in einem Schutzgebiet die mögliche Betroffenheit des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu behandeln (= Prognose einer möglichen Betroffenheit notwendig). D.h. es dürfen keine "offensichtlichen Hindernisgründe" mit dem LSG vorliegen. Nach Prüfung sind die beiden o.g. Grundstücke der Einbeziehungssatzung nicht mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets vereinbar.

Nach § 3 der LSG-VO sind Veränderungen verboten, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Landschaftsschutzgebiete werden insbesondere zur Erhaltung des Erscheinungsbildes der Landschaft ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet "Achberg" zeichnet sich durch seine geomorphologisch wertvolle Drumlinlandschaft, seine Bachläufe und das Argental aus. Diese strukturreiche Geländemorphologie wird durch Moorsenken, Streuwiesen und Streuobstflächen geprägt.

Die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegenden Grundstücke liegen in einem Drumlinhang innerhalb einer Streuobstwiese. Die Standorte vereinen somit zwei geschützte, prägende Bestandteile des Landschaftsschutzgebiets. Die Satzung widerspricht höherrangigem

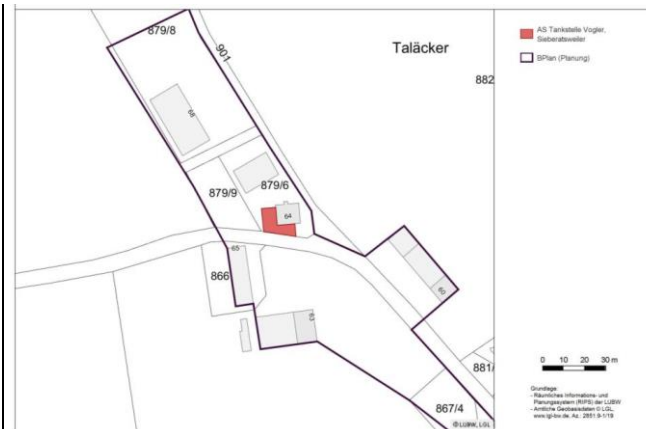
Die Stellungnahme zur Lage der Grundstücke 882/1 und 882/2 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Achberg" wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Landratsamtes weder eine Erlaubnis nach § 4 LSG-VO noch eine Befreiung nach § 7 LSG-VO in Betracht kommt, da die Voraussetzungen des "überwiegend öffentlichen Interesses" sowie das Vorliegen eines "atypischen Einzelfalls" nicht gegeben sind. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, die Grundstücke 882/1 und 882/2 aus dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung herauszunehmen. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst.

Recht. Eine Erlaubnis nach § 4 LSG-VO kann nicht in Aussicht gestellt werden. Ebenfalls kommt keine Befreiung nach § 7 LSG-VO in Betracht, da die Voraussetzungen des "überwiegend öffentlichen Interesses" sowie das Vorliegen eines "atypischen Einzelfalls" nicht gegeben sind.	
b) Artenschutz, Streuobstbestand, § 33a NatSchG, § 44 BNatSchG Alle Grundstücke der "Einbeziehungssatzung" liegen in Teilbereichen von umliegenden Streuobstbeständen. Die Bestände wurden im Rahmen des Zielartenkonzepts des Landkreises Ravensburg kartiert und sind mit der Priorität 1 bewertet. Die Planung in einen Streuobstbestand und dessen Umwandlung bedarf einer Genehmigung nach § 33a (2) NatSchG. Die Genehmigung soll laut Gesetzestext versagt werden, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Bedeutung und Funktion des jeweils betroffenen Teilbestandes ist im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie auf dessen Bedeutung im Sinne von § 33a (2) S. 2 NatSchG auf Ebene der Satzung zu prüfen. Ein Versagungsgrund für die Entfernung des Teils des Streuobstbestandes wäre neben den artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 33a Abs. 2 NatSchG u.a. dann gegeben, wenn dessen Funktion nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Hierfür ist zunächst eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung zur Abschichtung des ggfs. weiteren Untersuchungsbedarfs notwendig. Zudem ist eine Analyse der Biotopverbund- und Vernetzungsstrukturen vorzulegen. In dieser ist auch abzuarbeiten inwieweit	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist bewusst, dass angrenzende Streuobstbestände zu beachten sind. Der Forderung eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. Einschätzung durch ein Fachbüro durchführen zu lassen, wird nachgekommen. Dabei wird bewertet, ob offensichtliche und unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen bzw. ob weitergehende Untersuchungen auf Baugenehmigungsebene erforderlich sind. Wie oben bereits beschrieben, hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die Grundstücke 882/1 und 882/2 aus dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung herauszunehmen, da diese innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen und das Landratsamt weder eine Erlaubnis noch eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt. Die aktuelle Planung sieht daher lediglich zwei Eingriffe im Osten des Gebietes vor. Dabei erfolgen bei der nördlichen Fläche keine Eingriffe in Gehölze, bei der südlichen werden lediglich einzelne Gehölze entfernt werden müssen. Allein aufgrund der Randlage beider Gebiete an den Streuobstbereichen sind unüberwindbare Konflikte sehr unwahrscheinlich. Dennoch wird die Relevanzprüfung durchgeführt und die Ergebnisse mit dem Umweltamt diskutiert sowie dann im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt.

		die o.g. Funktionen bei Umnutzung der betroffenen Teilbereiche beeinträchtigt werden und in welcher Weise diese ggfs. ausgeglichen werden können. Anhand einer fachlichen Abschätzung muss erkennbar sein, dass auf Ebene der Satzung keine "offensichtlichen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse" gesehen werden. Hierfür muss die Vernetzungsfunktion des Streuobstbestands weiterhin gegeben sein und der umgenutzte Teilbereich des Streuobstbestands im räumlichen Zusammenhang funktionsgleich ausgeglichen werden können.	
1.2.10	Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer Stellungnahme vom 15.08.2022:	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage. Oberirdische Gewässerläufe Im Plangebiet befindet sich der Nonnenbach, ein öffentliches Gewässer II. Ordnung.	Abwägung/Beschluss: Der Gemeinde ist bekannt, dass sich innerhalb des Plangebietes der Nonnenbach befindet, welcher ein öffentliches Gewässer II. Ordnung ist. Im Textteil der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung ist unter Ziffer 6.3 bereits eine nachrichtliche Übernahme zum "Nonnenbach" enthalten.
		Gewässerrandstreifen Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wasser-gesetz grundsätzlich ab Böschungsoberkante eine Breite von mindestens 10 m im Außenbereich und mindestens 5 m im Innenbereich. Der Gewässerrandstreifen wurde unter 6.3 nachrichtlich mitaufgenommen. Zur Klarstellung sollte unter Nr. 6.3 noch ergänzt werden, dass der Gewässerrandstreifen bei Gewässern mit ausgeprägter Gewässerböschungsoberkante (wie hier in der Örtlichkeit vorhanden) ab der Gewässerböschungsoberkante gilt.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur nachrichtlichen Übernahme des Gewässerrandstreifens wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 6.3 des Textteils der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wird ergänzt, dass der Gewässerrandstreifen bei Gewässern mit ausgeprägter Gewässerböschungsoberkante ab der Gewässerböschungsoberkante gilt.

		Die fünf Außenbereichsflächen welche, in den Innenbereich der Satzung mitaufgenommen werden sollen, liegen deutlich außerhalb des Gewässerrandstreifens.	
		HQ 100 / Risikogebiet Der Nonnenbach wurde bei der Erstellung der Hochwassergefahren aufgrund des relativ kleinen Einzugsgebietes nicht berücksichtigt. Dem Sachgebiet Oberflächengewässer liegen über den Nonnenbach keine weiteren Erkenntnisse oder sonstige Berechnungsdaten über das Ausmaß möglicher Überflutungen im Hochwasserfalle im Plangebiet vor. Weitere Belange des SG Oberflächengewässer sind aus dem Merkblatt "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung SG Oberflächengewässer" zu entnehmen und im weiteren Satzungsverfahren zu berücksichtigen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Erstellung der Hochwassergefahren aufgrund des relativ kleinen Einzugsgebietes der Nonnenbach nicht berücksichtigt wurde und dem Sachgebiet Oberflächengewässer keine weiteren Erkenntnisse oder sonstige Berechnungsdaten über das Ausmaß möglicher Überflutungen im Hochwasserfalle im Plangebiet vorliegen. Der Hinweis auf das zu beachtende Regelwerk wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfserstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung berücksichtigt.
1.2.11	Landratsamt Ravensburg, Grundwasser Stellungnahme vom 15.08.2022:	Grundsätzlich bestehen vom SB Grundwasser keine Bedenken gegen die Satzung. Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022, Grundwasser, wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass von Seiten der Abteilung Grundwasser keine Bedenken gegen die vorliegende Satzung bestehen. Der Hinweis auf das zu beachtende Regelwerk wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfserstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung berücksichtigt.
1.2.12	Landratsamt Ravensburg, Altlasten Stellungnahme vom 15.08.2022:	I. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Im Geltungsbereich auf Flurstück 879/6 befindet sich der im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Altstandort /Tankstelle Vogler, Sieberatsweiler' (Flächennummer 4355).	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu dem Altstandort "Tankstelle Vogler" wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Kennzeichnung des Altstandortes "Tankstelle Vogler" in den Planunterlagen wird nachgekommen und im Rahmen der Abarbeitung der Umweltbelange abgearbeitet.



Der Altstandort ist für die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch in 'B (Belassen) - Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition' eingestuft.

D.h., es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast. Bei der derzeitigen Nutzung ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt jedoch unwahrscheinlich (keine Exposition). Mit einer Änderung der Exposition (z.B. durch Entsiegelung der Fläche) kann jedoch eine Situation entstehen, in der eine Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt und damit eine Gefahr für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser möglich wird.

In diesem Fall wären altlastentechnische Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob die Verdachtsmomente für eine Altlast ausgeräumt werden können oder ob der hinreichende Verdacht einer Altlast besteht.

Bei Baumaßnahmen im Bereich des Altstandortes ist die Altlastenproblematik erneut aufzugreifen. Abhängig von der Flächenbewertung/ Handlungsbedarf und der Art der geplanten Nutzung sind die bodenschutz- und altlastenrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Die

		weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Bau- und Umweltamt (Herrn Sonntag, Tel.: 0751 85 4216) abzustimmen. Kennzeichnung Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sind im Bebauungsplan Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Altstandort 'Tankstelle Vogler' ist zu kennzeichnen. Rechtsgrundlagen BauGB § 1 Abs. 6 und § 9 Abs. 5 Nr. 3; BBodSchG §§ 4, 9, 10	
1.2.13	Landratsamt Ravensburg, Bodenschutz Stellungnahme vom 15.08.2022:	Die Gemeinde Achberg plant fünf Außenbereichsflächen in den Innenbereich einzubeziehen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,7 ha. Ein Großteil dieses Bereichs ist bereits bebaut, die Einwirkfläche auf welcher in den Boden eingegriffen wird, beträgt ca. 3000 m². Das Sachgebiet Bodenschutz hat keine Bedenken gegen die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Siberatsweiler". Hinweise Auf die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg -Bodenschutz", Stand April 2022 wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Es wird begrüßt, dass von Seiten des Sachgebietes Bodenschutz keine Bedenken gegen die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vorgetragen werden. Der Hinweis auf das zu beachtende Regelwerk wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfserstellung zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung berücksichtigt.
1.2.14	Landratsamt Ravensburg, Gewerbeabwasser Stellungnahme vom 15.08.2022:	Hinweise Auf die "Erläuterungen und Hinweise für das Bauleitplanverfahren Landkreis Ravensburg" Stand April 2022, Abwasser, Grundwasser wird verwiesen.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis auf das zu beachtende Regelwerk wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung berücksichtigt.
1.2.15	Landratsamt Ravensburg, Brandschutz Stellungnahme vom 15.08.2022:	Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Brandschutz ist bereits im Vorentwurf der

		1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL. Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit. Die Feuerwehr der Gemeinde Achberg verfügt über <u>kein</u> eigenes Hubrettungsfahrzeug. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Bedenken gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen ist grundsätzlich ein zweiter baulicher Rettungsweg herzustellen, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.	Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung und wird um die ergänzenden Inhalte dieser Stellungnahme ergänzt.
--	--	---	--

2 Beschlüsse zum Verfahren

- 2.1 Der Gemeinderat der Gemeinde Achberg macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Vorentwurfsfassung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Siberatsweiler" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 20.07.2022 zu eigen.
- 2.2 Der Gemeinderat der Gemeinde Achberg billigt den Entwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung "Siberatsweiler" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 07.09.2022. Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen.

Achberg, den 08.09.2022

3 Anlagen

- 3.1 Luftbild und Denkmalliste zur Stellungnahme vom 11.08.2022 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart